Abteilung Soziales 22.2.2012
Soz Dez 2240

Bezirksverordnetenvorsteher o.V.i.A.

über
Bezirksbürgermeister o.V.i.A.

Sitzung am : 22.2.2012
Lfd. Nr. :
Drs. Nr. : 0154/XIX

nachrichtlich den Fraktionen der
SPD, CDU, Grünen, PIRATEN und LINKEN

Beantwortung der

Mündlichen Anfrage

Betr.: Sanktionen im JobCenter

Sehr geehrter Herr Vorsteher / Sehr geehrte Frau Vorsteherin,

sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau Mourgues,

für das Bezirksamt beantworte ich die Mündliche Anfrage der Fraktion der Linken wie folgt:

Zu 1.

Im § 31 ff SGB II sind die Pflichtverletzungen aufgeführt, die Sanktionen nach sich ziehen. Hierbei besteht keinerlei Ermessensspielraum für die Mitarbeiter der Jobcenter.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten unter anderem dann, wenn sie, trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis

- eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben;
- sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen;

- einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nachkommen oder
- sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16e geförderte Arbeit aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern

Dies gilt grundsätzlich in allen Fällen, in denen erwerbsfähige Leistungsberechtigte keinen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen können. Der überwiegende Anteil an Sanktionen ergeht aufgrund von Meldeversäumnissen.

Zu 2.

Wie unter 1.) ausgeführt, legt das Gesetz fest, dass bei Pflichtverletzungen ohne wichtigen Grund Rechtsfolgen ergehen müssen.

Weder Vorgaben aus Nürnberg – die hierzu nicht existieren – noch ein Mangel an Sachbearbeitern oder schlechte Organisationsstrukturen im Jobcenter Berlin Neukölln sind ursächlich für Sanktionen sondern allein Pflichtverletzungen ohne wichtigen Grund.

Soweit, meine Damen und Herren, die Auskunft des Jobcenters Neukölln zu dieser Frage. Ich weise ergänzend darauf hin, dass sich aufgrund eines verstärkten Einsatzes von Arbeitsvermittlern, z.B. im Rahmen der Berliner Joboffensive, die Kontaktdichte zu den Kunden erhöht hat und sich schon daraus intensivere Anforderungen an deren Mitwirkung ergeben, was auch die „Chance“ erhöht, gegen die Richtlinien zu verstoßen und dafür sanktioniert zu werden.

Allerdings möchte ich aus eigener Erfahrung hinzufügen, dass mir etliche Fälle bekannt sind, in denen es aufgrund von Fehlern von Sachbearbeiter/innen des Jobcenters auch zu unberechtigten Sanktionen gekommen ist. Ich begrüße es daher, dass im Jobcenter z. B. eine Arbeitsgruppe eingerichtet wurde, die sich des Problems der „verschwundenen“ Unterlagen annimmt.

Bernd Szczepanski
Bezirksstadtrat

Es gilt das gesprochene Wort!